

Wahlordnung der Wählervereinigung Einiges Deutschland

Funktionen

§ 1 Beginn und Ende einer Funktion bei Gründung eines Verbandes

1. Bei einer Gründung sind alle Funktionen kommissarische Funktionen.
2. Bei Gründung eines Verbandes beginnt die kommissarische Funktion mit Ende der Mitteilung des Protokollanten an die Wahlversammlung über das Wahlergebnis nach Abschluss der Protokollierung. Der Abschluß der Protokollierung hat nach Leistung der Unterschrift des Protokollanten, des Wahlleiters und der Wahlhelfer unter allen Schriftsätzen des Protokolls der Wahlhandlung zu erfolgen.
3. Geht anlässlich der Gründung eine frist- und formgerechte Wahlanfechtung ein, dann verlängert sich der Zeitraum der kommissarischen Funktion bis zum fruchtlosen Ablauf der Berufungsfrist der Beschlussfassung des Schiedsgerichtes über eine satzungsgemäße Wahl oder über den Abschluss einer satzungsgemäßen Neuwahl.
4. Die reguläre Amtszeit nach einer Gründung beginnt nach Ablauf der Anfechtungsfrist der Wahlhandlung ohne frist- und formgerechten Eingang einer Wahlanfechtung oder nach Ablauf der Berufungsfrist der Entscheidung über eine erfolgreiche Wahlanfechtung.
5. Im Falle einer erfolgreichen Wahlanfechtung im Rahmen einer Gründung ist das Schiedsgericht berechtigt und verpflichtet zur Neugründung einzuladen.

§ 2 Außerordentliche Ernennung einer Funktion im juristischen Notstand

1 Ein juristischer Notstand kann eintreten

- (a) wenn unter Ausschöpfung aller Optionen kein Vertreter bestimmt werden kann,
- (b) wenn über eine Wahlanfechtung rückwirkend durch eine höhere Instanz entschieden wurde,
- (c) wenn die gesetzliche Mindestmitgliederzahl für den Vorstand unterschritten wurde,
- (d) wenn die gesetzliche Mindestmitgliederzahl für den Verband unterschritten wurde,
- (e) wenn die gesetzliche Mindestmitgliederzahl für die Wählervereinigung als Ganzes unterschritten wurde,
- (f) oder durch den Beschluss eines gesetzlichen Richters,
- (g) auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen erfolgreichem Misstrauensantrag,

- (h) auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen fehlender Entlastung der Vorstände wegen grober Pflichtverletzung,
- (i) im Falle einer unheilbaren, juristischen Unmöglichkeit,
- (j) eine Funktion wegen grober Pflichtverletzung mit Gefahr im Verzug suspendiert werden muss,
- (k) eine Situation entsteht, die das reguläre Arbeiten behindert oder unmöglich macht.

2. Sobald ein juristischer Notstand eintritt, ist ein Notstandsleiter zu bestimmen, der die notwendigen Maßnahmen zur Behebung des Notstandes einleitet, wie zum Beispiel

- (a) durch Zusammenlegung, Auflösung oder Umstrukturierung von Verbänden
- (b) durch Eingliederung von Gebieten in einen Regionalverband bei Auflösung
- (c) durch Übernahme von Gebieten aus einem Regionalverband bei Gründung
- (d) durch Delegation von einzelnen Funktionen an übergeordnete oder benachbarte Verbände
- (e) durch jede legale Maßnahme, die dem Interesse der Wählervereinigung dient und geeignet ist den Notstand zu beenden.

3. Im Falle eines juristischen Notstandes kann der Notstandsleiter eine kommissarische Funktion auch durch eine geheime Wahl mit ordnungsgemäßer Protokollierung im Beisein des Vorstandes per Ernennung beschließen, wenn dies für die Arbeit des Vorstandes zwingend notwendig ist und in keine andere noch amtierende Funktion eingreift.

4. Im Falle eines juristischen Notstandes und einer anschließenden Nachwahl beginnt die kommissarische Funktion unmittelbar nach Abschluss der Protokollierung der Wahlhandlung durch eine formale Ernennung durch das ranghöchste Mitglied des Vorstandes.

5. Eine kommissarische Funktion, die durch Ernennung entstanden ist, endet sofort mit dem Abschluss der satzungsgemäßen Wahlhandlung einer Nachwahl durch den nächstmöglichen Versammlungen der Wählervereinigung.

6. Eine kommissarische Vertretung kommt nicht in Betracht, wenn ein amtierender Stellvertreter zur Verfügung steht oder wenn ein Funktionär eines übergeordneten Verbandes mit gleicher Funktion während der Zeit bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung vertretungsweise zur Verfügung steht und dieser Vertretung der amtierende Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

7. Die kommissarische Funktion wird mit Ablauf einer fruchtlosen Wahlanfechtung in eine reguläre Funktion überführt und der Funktionär unter Nennung mit Datum und Uhrzeit über Beginn und Ende seiner regulären Amtszeit unverzüglich fernmündlich oder, falls dies nicht sofort möglich ist, zumindest schriftlich informiert.

§ 3 Vertretung einer Funktion bei Wahlanfechtung

1. Im Falle einer erfolgreichen Wahlanfechtung übernimmt der übergeordnete Verband der Wählervereinigung die Geschäftsführung in Vertretung.
2. Kann im Fall der erfolgreichen Wahlanfechtung kein übergeordneter Verband der Wählervereinigung die Geschäftsführung in Vertretung übernehmen, dann übernimmt der dienstälteste Verband die kommissarische Vertretung.

§ 4 Beginn und Ende einer Funktion eines Verbandes

1. Ein regulär gewählter Funktionär bleibt mindestens für die Dauer seiner Amtszeit im Amt.
2. Eine reguläre Amtszeit verlängert sich solange bis die Wahlanfechtungsfrist einer Neuwahl fruchtlos abgelaufen ist oder die Berufungsfrist des Urteils des Schiedsgerichtes über eine erfolglose Wahlanfechtung abgelaufen ist.
3. Eine reguläre Funktion wird um eine kommissarische Funktion verlängert, wenn die nächstmögliche Versammlung der Wählervereinigung nicht vor dem Ende der regulären Amtszeit tagen kann.

§ 5 Amtseinführung, Ernennung, Suspendierung und Amtsenthebung

1. Eine Versammlung, zu der eine feierliche Amtseinführung durchgeführt werden soll, hat keinen zeitlichen Einfluss auf die juristische Wirkung der Amtseinführung.
2. Falls ein Verband Ernennungsurkunden anlässlich einer Amtseinführung ausstellt, so ist die Übergabe und die Wiedereinziehung der Ernennungsurkunde aktenkundig zu dokumentieren.
3. Ernennungsurkunden sind grundsätzlich auf die Wahlperiode zu befristen.
4. Ernennungsurkunden sind bei Suspendierung und Entzug des Amtes dem Verband befristet oder dauerhaft zurückzugeben.
5. Eine Suspendierung eines Amtes kann durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen die Satzung und gleichzeitig bei Gefahr im Verzug bis zur nächstmöglichen Dringlichkeitssitzung des zuständigen Schiedsgerichtes ausgesprochen werden.
6. Eine Suspendierung der Mitgliederrechte kann nur durch ein Schiedsgericht beschlossen werden.
7. Eine Amtsenthebung oder ein Ausschluss erfordert grundsätzlich einen Beschluss durch das ständige Schiedsgericht.

Wahlverfahren

§ 6 Allgemeines

1. Sind für bestimmte Funktionen oder für zu wählende Kandidaten nach geltenden Rechtsvorschriften zwingende Formalien vorgeschrieben, so hat die Wählervereinigung diese Formalien zur Vermeidung einer Wahlanfechtung bestmöglich zu erfüllen.

2. Kandidatenvorschläge müssen vor Beginn des Wahlganges in eindeutig erkennbaren Druckbuchstaben aufgeschrieben, ausgehangen oder erforderlichenfalls notfalls auch namentlich buchstabiert werden, damit über die Identität der zu wählenden Person keine Zweifel aufkommen können.
3. Menschen mit einer Behinderung können Hilfspersonen oder technische Hilfsmittel in Anspruch nehmen. Der Hilfebedürftige hat bei Inanspruchnahme dieser Sonderrechte dieses Verlangen beim Versammlungsleiter anzuzeigen, damit durch entsprechende Maßnahmen Rücksicht genommen werden kann, soweit die Sicherheitsbestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sollte die Hilfestellung für den Menschen mit Behinderung in zumutbarem Umfang mehr Zeit in Anspruch nehmen, so hat der Wahlleiter sich darauf einzustellen und gegebenenfalls die Tagesordnung entsprechend den Möglichkeiten anzupassen.
4. Es ist jegliche Manipulation, Beeinflussung oder Störung einer Wahl zu unterlassen.
5. Wahlwerbung zugunsten oder gegen einen Kandidaten sind vor der Veranstaltung zu entfernen.
6. Der Wahlleiter ist berechtigt und verpflichtet Personen, die die Wahl stören, des Raumes zu verweisen und hat diese Maßnahme unter Nennung der Beteiligten und Zeugen zu Protokoll zu geben.
7. Vor einer Wahl ist zu überprüfen, ob das Schiedsgericht schwebende Verfahren behandelt, die unweigerlich zur Aberkennung oder erheblichen Einschränkung der Mitgliederrechte bezüglich einer Kandidatur führen werden. Falls dies der Fall ist hat die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl darüber abzustimmen, damit einverstanden zu sein im Falle der Aberkennung des Amtes oder des Mandates eine Nachwahl mitzutragen.
8. Der Wahlleiter, zwei gleichberechtigte Wahlprüfer und weitere Wahlhelfer sind vor Beginn des Wahlgangs in offener Abstimmung per Handzeichen getrennt mit einfacher Mehrheit zu wählen. Sie haben die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu Protokoll zu geben.

§ 7 Ordnungsgemäßes Wahllokal

1. Die Sicherungsmaßnahmen für die Wahllokale sind stichprobenartig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.
2. Die Schlüsselgewalt der Räume, die Behältnisse für die Wahlunterlagen und Wahlurnen sind in regelmäßigen Abständen auf Unversehrtheit zu überprüfen. Unregelmäßigkeiten sind dem Wahlleiter sofort mitzuteilen und zu protokollieren.

§ 8 Entscheidungsrecht des Schiedsgerichtes

1. Falls ein beschlussfähiges Schiedsgericht zu einer Versammlung der Wählervereinigung oder einer Wahl anwesend ist, kann dieses auch ohne Ladungsfrist auf Antrag des Wahlleiters, auf Antrag des Vorstandes, auf Antrag eines Kandidaten oder auf Antrag des Protokollanten tätig werden und Maßnahmen treffen, die geeignet sind den Erfolg der Wahl oder die Kontinuität der zielführenden Arbeit zu gewährleisten.
2. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes kann zur einer Ordnungsmaßnahme führen.

§ 9 Ordnungsgemäßes geheime Wahl

1. Es werden durch offene Abstimmung der Wahlleiter, zwei gleichberechtigte Wahlprüfer und Wahlhelfer gewählt.
2. Vor Aufruf des ersten Wahlgangs erläutert der Wahlleiter den Wahlablauf, beschreibt die Aufgaben der Wahlhelfer und Wahlprüfer und beschreibt die Maßnahmen zur Vermeidung von Wahlfehlern und abschließend die Anforderungen an die zu wählende Funktion. Weitere Erläuterungen können folgen wenn sich das Wahlverfahren ändert, wie beispielsweise bei einer Blockwahl nach der geheimen Wahl.
3. Die Kandidaten werden anschließend in der Reihenfolge der Wahlgänge aufgerufen und jeder Kandidat hat die Möglichkeit, sich entsprechend seiner Kandidatur vorzustellen.
4. Erfordert eine Funktion für einen anderen Verband eine wiederholte Vorstellung bei nachfolgenden Wahlgängen, darf dieses Rederecht nicht zur unangemessenen Selbstdarstellung oder Wiederholung eines Vortrages missbraucht werden. Die Rede ist auf das Notwendigste an zusätzlichen Informationen zu beschränken.

§ 10 Ordnungsgemäße Wahlurne und Zählung

1. Die Wahlurne muss für den Zweck der Wahl aus hinreichend stabilem Material bestehen und für einen Füllungsgrad von maximal einem Drittel bemessen sein.
2. Der Schlitz der Wahlurne muss so schmal sein, dass eine Entnahme von Stimmzetteln ohne sichtbare Beschädigung oder Bruch der Versiegelung nicht möglich ist.
3. Die Wahlurne ist während des Wahlvorganges zu beaufsichtigen.
4. Die Wahlurne muss gegen Manipulation mit geeigneten Mitteln gesichert werden.
5. Die leere Wahlurne ist vor jedem Wahlgang durch die Wahlprüfer zu prüfen und auf Verlangen der Versammlung zwecks Kontrolle vorzuzeigen, anschließend werden die Wahlurnen versiegelt und der ordnungsgemäße Zustand ist zu protokollieren
6. Nach Ende des Wahlvorganges haben die Wahlprüfer den Zustand der Wahlurne zu prüfen und zu kontrollieren, ob alle Stimmzettel aus der Wahlurne zwecks Zählung auf dem Zähl Tisch liegen.
7. Es sind mindestens drei übereinstimmende abschließende Zählungen durchzuführen. Ergibt sich mehr als einmal eine Abweichung ist die Zählung durch andere Wahlprüfer zu wiederholen.
8. Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen. Stimmzettel dürfen keine Zusätze enthalten, um gültig zu sein. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Wahlauswertung nicht mitgezählt.
9. Während der Zählung sind Bild- und Tonaufnahmen vom Zähl Tisch nicht gestattet.

§ 11 Abstimmung

1. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als 50% der Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als 50% der Stimmen, so wird ein zweiter

Wahlgang nach derselben Regelung durchgeführt. Erhält auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die geforderte Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Erhält auch im dritten Wahlgang kein Kandidat eine Mehrheit entscheidet das Los.

2. Die Delegierten für die Versammlungen der Wählervereinigung und die Beisitzer in den Vorständen werden im Block gewählt, es sei denn die Versammlung der Wählervereinigung entscheidet sich auf Antrag eines Stimmberechtigten für getrennte Wahlgänge. Alle übrigen Personen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl der Delegierten kann eine beliebige Anzahl Kandidaten aufgestellt werden.

3. Vor der Blockwahl der Vorstandsbeisitzer ist die Höchstzahl gemäß der Satzung oder Wahlordnung festzustellen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen, mindestens aber 50 % der abgegebenen Stimmen, erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auf einem Platz ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

4. Die Ergebnisse der Stichwahlen oder der Entscheidungen durch Losverfahren sind zu dokumentieren.

5. Die Wahlen der Delegierten und der Vorstandsmitglieder sind geheim.

6. Die Rechnungsprüfer und die Mitglieder der Schiedsgerichte können durch offene Abstimmung gewählt werden, wenn die Versammlung der Wählervereinigung sich auf Befragen des Wahlleiters nicht für eine geheime Wahl entscheidet.

7. Nach Feststellung des offiziellen Wahlergebnisses ist der Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Antwort ist zu protokollieren.

§ 12 Befangenheit

1. Tritt ein Mitglied der Wahlleitung oder der Protokollant selbst zu einer Wahl an, so muss dies der Versammlung rechtzeitig mitgeteilt werden, damit Vertreter für den betroffenen Wahlgang gewählt werden können.

2. Bei einer Abstimmung zu einer Entlastung, ist der Kreis der zu entlastenden Personen sowie deren Unterstellten nicht wahlberechtigt.

§ 13 Das Wahlverfahren der geheimen getrennten Wahl

1. Wahlen in nachfolgende Ämter sind in geheimer getrennter Wahl zu wählen

- geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, 1. und 2. Stellvertreter und Generalsekretär

- Kassenwart, zwei gleichberechtigte Kassenprüfer

- geschäftsführender Vorstand des Schiedsgerichtes mit Vorsitzender, 1.Stellvertreter

und 2.Stellvertreter

§ 14 Blockwahl der Fraktionsleitung, Listenkandidaten und Delegierten

1. Zu Wahlen öffentlicher Volksvertreter oder Delegierten bestimmt ein erster Wahlgang den Fraktionsführer auf Listenplatz 1, dann die zwei Stellvertreter aus Platz 2 und 3, um jederzeit eine arbeitsfähige Fraktion mit erfahrenen Funktionären zu erhalten.
2. Nach der Wahl der Fraktionsleitung werden so viele Listenkandidaten und Nachrücker aufgestellt wie Bewerber vorhanden sind. Die nachfolgenden Listenplätze werden im Block gewählt. Weitere Funktionen innerhalb einer Fraktion wählen die Listenkandidaten und Delegierten untereinander.
3. Nimmt ein Listenkandidat die Wahl nicht an oder fällt der Kandidat aus, rücken alle anderen Kandidaten nach.
4. Kassenprüfer, Beisitzer im Vorstand, Beisitzer im Schiedsgericht werden im Block gewählt und sind gleichberechtigt.

§ 15 Wahlanfechtung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann das Ergebnis einer Wahl, an der es teilgenommen hat oder von der es gemäß Beschluss des Schiedsgerichtes ausgeschlossen worden ist, anfechten.
2. Die Wahlanfechtung muss, um zulässig zu sein, innerhalb einer Woche nach der Wahl bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichtes eingehen. Die Anfechtung kann nur auf erhebliche Mängel in der Wahlprozedur gestützt werden. Sie setzt weiter voraus, dass die geltend gemachten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können.
3. Die Geschäftsstelle der Vorstände und die Geschäftsstelle der Schiedsgerichte sind nach der Wahl bekanntzugeben.

Flöha, 25.02.2017